

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Sechzehnter Band.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1891.

XVII.

Zu

zwei Streitschriften des 11. Jahrhunderts.

Von

F. Th a n e r.

I.

Zum Liber canonum contra Heinricum IV.

Die Schriften, die als T. I. der Libelli de lite imperatorum et pontificum in der Ausgabe der Mon. Germ. hist. erschienen, sind mit nur zwei Ausnahmen schon in früheren Drucken veröffentlicht gewesen. Dagegen hat es der Zufall gewollt, dass von der einen vorher nicht edierten Schrift, vom Liber canonum contra Heinricum quartum (a. a. O. p. 471—516), fast gleichzeitig eine andere Ausgabe erschien: Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz von Max Sdralek, Paderborn 1890. Die letztere Ausgabe unterscheidet sich von jener der Mon. Germ. vornehmlich durch die umfangreichen Untersuchungen, die weit über das Bedürfnis einer Edition hinausgehen, denn Sdr. entwirft darin ein förmliches Bild des Investiturstreites im J. 1085. Gleichwohl würde ich auf die Ausführungen Sdr.'s in meiner Einleitung näher eingegangen sein, wenn nicht eben das Manuscript schon im Druck gelegen hätte. Die folgenden Erörterungen mögen daher als eine Erweiterung jener Einleitung angesehen werden, und da sie durch S.'s Buch veranlasst sind, werden sie sich auch am besten dem Inhalte desselben anschliessen.

Sdralek hat den Text aus jener Handschrift des Stiftes Göttweih, als deren letztes Stück schon im J. 1868 v. Schulte eine Vertheidigungsschrift Gregors VII. bezeichnet hatte, herausgegeben. Allein vor 10 Jahren hatte ich dasselbe Werk in einem Admonter Codex gefunden, und mir davon Abschrift verschafft, zunächst zu eigenen Zwecken, da dasselbe eine eigenthümliche Zwittergestalt, halb Canonessammlung, halb Streitschrift, aufweist. Als sodann für die Monumenta Germaniae die Ausgabe der Streitschriften des Investiturstreites beschlossen war, übernahm ich die Bearbeitung dieser Schrift, und musste zu dem Zwecke natürlich die Göttweiher Handschrift vergleichen. Die Ausgabe der Mon. Germ. hat also vor derjenigen Sdr.'s den unbestreitbaren Vorzug, dass sie anstatt auf einer, auf zwei guten Handschriften beruht. Denn der Admonter Codex (A) steht dem Göttweiher (G) wenig nach; ich war sogar einige Zeit im Zweifel, welcher von beiden zu Grunde zu legen sei; denn der Göttweiher Codex hat für

den ersten Blick nur den Vorzug, dass in dem vorausgehenden Inhaltsverzeichnis der Inhalt der einzelnen Kapitel ausführlicher angegeben ist als in A. Dies würde aber für den Körper der Sammlung nicht ebenfalls entscheidend sein, und überdies bliebe die Möglichkeit, dass das Inhaltsverzeichnis eine spätere Zugabe und von dem Schreiber des Codex G genauer ausgeführt wäre. Der äussere Eindruck spricht zu Gunsten von A; so wie das Pergament feiner und glatter, ist auch die Schrift gleichmässiger und zierlicher als die auf dem rauhen und löcherigen Pergament des G. Allein ich überzeugte mich doch bald, dass in A Lesearten vorkommen, die nichts als eine vermeintliche Verbesserung des ursprünglichen Textes sein sollten: siehe M. G. p. 473 d, f, p. 474 h, i, dass also G für getreue Wiedergabe des Originales verlässlicher als A sei. Im Grossen und Ganzen sind die Abweichungen der beiden Handschriften nicht allzu bedeutend, so dass der Text G durch die Uebereinstimmung mit A nur sicherer verbürgt erscheint. Indem ich nun doch aus der Ausgabe der Monumenta die Stellen angebe, wo A die bessere Leseart bzw. Ergänzungen bietet, so glaube ich, dass dies den Besitzern der Ausgabe von Sdr. von Nutzen ist; ich übergehe dabei jene Stellen, die Sdr. selbst emendiert hat. So kommen in Betracht: M. G. p. 473 N. p; 481 b, k; 482 l; 488 e; 490 a, c; 498 h; 499 a; 500 h, i; 501 e; 502 m, q, r; 503 g, m; 504 c, g; 505 d; 506 n; 507 a; 508 d, f, l (in diesen drei Fällen notiert aber Sdr. die mit A übereinstimmende Lesart des Originales); 510 i; 512 p, 513 h; 515 k; 516 a. In den folgenden Stellen ist der Text aus A zu ergänzen: 475 l; 476 s; 485 h; 489 c; 505 h; 510 m; 511 f; 512 d.

Da Sdr. keine Lesarten zu vergleichen hatte, so hat er dafür die Schreibfehler seines Codex sorgfältig verzeichnet ('excreptus' statt 'excerptus', 'revori' statt 'revocari', 'capalis' statt 'capitulis' u. dgl.); kaum einer ist ihm entgangen (jedoch Sdr. p. 140 a. E. 'communienda' für 'comminuenda'); darnach möchte man meinen, dass seine Ausgabe das reine Spiegelbild der Handschrift G sein werde; aber es sind dem Herausgeber doch einige Versehen nicht erspart geblieben. Fürs erste hat Sdr. die Correctur, namentlich die Punkte übersehen, durch die G mehrmals Worte corrigiert hat; G hat auf solche Weise, Sdr. p. 89 not. a, richtig 'communicans'; c 'maioris'; 91 a 'Sara' nicht 'sacra', daher ist die Emendation 'sacra scriptura' überflüssig; 128 e 'principari' und 161 (MG. 515 f) die durch Correctur entstandene Leseart 'archiepiscopatum' statt 'archiepiscopantium'. Der Schreiber von G hat offenbar das Verbum 'archiepiscopare' als transitiv verstanden, dann erschien ihm aber der Begriff einer Person, die kraft ihrer erzbischöflichen Würde (ex pallio) jemanden zum Erzbischofe

macht, mit Recht uncanonisch. Der Verfasser hat jedoch 'archiepiscopare', wie sich aus c. 42 und dem Inhaltsverzeichnisse des c. 46 ergibt, intransitiv gebraucht, im Sinne von 'pseudo-archiepiscopus'. Es bleibt freilich auch dann die Construction des betreffenden Satzes noch etwas unklar, aber der Periodenbau unserer Schrift zeichnet sich im allgemeinen nicht durch Uebersichtlichkeit aus.

Es hat ferner Sdr. seine Vorlage nicht immer richtig gelesen. Es steht in ihr S. 94: 'Si quis (A richtig: 'Si is qui') frater nominatus est', nicht 'esse'; S. 99 folgt auf 'exitus' 'tibi' (in A richtig: 'tui'), S. 103 (MG. 483, lin. 7) 'non possent', nicht 'n. possunt'; S. 107 not. b 'vel', fehlt nicht im Cod.; S. 108 fehlt dagegen 'et' vor Asclepius, und hinwieder S. 110: 'quod et Isidorus', ebenso S. 111, letzte Zeile: 'et eius pompis'; S. 112, sechste Zeile v. u.: 'non poteris d.', nicht 'poteras'; S. 116, Z. 8 v. u.: 'p. te vinculis'; S. 125 steht auch in G: 'Paratus'; S. 157, Z. 8 v. o. haben beide Hss. 'postponendo' und nicht das sinnwidrige 'proponendo'. Am auffallendsten ist aber, dass Sdr. auf S. 113, Z. 4 v. o. zwischen 'quia' und 'ex his' 9 Worte ganz übersehen hat. Dieselben stehen in G auf dem oberen Rande von fol. 157, sind aber durch ein Verweisungszeichen am richtigen Orte eingeschaltet. Desgleichen hat er S. 154, Z. 3 v. o. wieder die 8 Worte, die in G fol. 174^b, letzte Zeile zwischen 'de his' und 'qui foris' stehen, übersehen. Auch im Emendieren des Textes ist Sdr. nicht immer glücklich gewesen, indem er bisweilen unrichtigen Text ungeändert liess, und solchen, der ohnehin richtig ist, geändert hat. S. 100, Z. 2 v. u. sollte es heissen: 'discipulis'; S. 101 e ist 'contraria' beizubehalten, der 'professioni contraria insistens', der seinem Bekenntnis zuwider handelnde, ist das Seitenstück zu dem 'voluntarius praevaricator' der Taufe; S. 108, vorletzte Zeile des c. 11 war 'subaudis se' nicht 'subaudisse' zu schreiben; S. 111 war nicht 'operibus', sondern 'pompis' aufzulösen; S. 135, Z. 7 v. u. war 'predicetur' in 'precidetur' zu emendieren; S. 145 a ist 'obex esset' beizubehalten, desgleichen 145^b 'versutia', S. 152 a ist die Einschaltung des a überflüssig; S. 156 c war nicht in 'animi', sondern 'examinis' zu verbessern; S. 158 a war 'iniusticia' beizubehalten und anders zu interpungieren, indem der Sinn ist: die Gegner sagen, die Ungerechtigkeit, der wir oblägen, gelte uns als Gerechtigkeit, und dadurch (durch diese Heuchelei) seien wir schlimmer als unsere Feinde. Endlich ist auf S. 162 unrichtig interpungiert; 'quod — audies' u. s. w. bilden einen Satz. Was nach den Worten 'lumen divini vultus' auf S. 162 und 163 noch folgt, gehört nicht mehr zur Streitschrift; in A ist vielmehr ausdrücklich bemerkt: 'Explicit liber'.

Musste ich im vorstehenden mancherlei Mängel der Textrecension aufdecken, so kann ich den Anmerkungen zum Texte um so ungetheilte Anerkennung zollen. Durch sie zeigt Sdr. umfassende Belesenheit in den kirchengeschichtlichen Quellen und Vertrautheit mit der Litteratur des Investiturstreites; diese Anmerkungen haben mir bei der Ausgabe manchen Dienst geleistet, wenn ich auch die Citate aus den Kirchenvätern und Canones bereits nachgeschlagen hatte, bevor mir das Buch vorlag. Es sind wenige Fälle, wo ich von Sdr. abwich; andererseits hatte ich die Citate aus Joh. Chrysostomus p. 484, n. 5 und aus Hieronymus p. 487, n. 3 noch nicht gefunden. Sdr. hat sich selbst die Mühe nicht verdriessen lassen, die Citate im *Decretum Gratiani* der E. Friedberg'schen Ausgabe nachzuschlagen, und hieraus, sowie aus den von Friedberg angeführten vermittelnden Canonessammlungen die Parallelstellen, hie und da selbst Varianten zu verzeichnen. Ist diese Arbeit für die Beurtheilung des *Decret. Grat.* und der Canonessammlungen nicht ohne Werth, so war sie doch für die Ausgabe ohne Belang. Die Vollständigkeit der Vergleichung reicht auch nur so weit, als das *Decretum Gratiani* bzw. die Angaben Friedbergs reichen; es fehlt daher im c. 10 zum Citat aus Hieronymus (S. 104, A. 1) der Hinweis auf Ivo. *Decr.*, wo das Kapitel zweimal vorkommt, nämlich L. II, c. 109, und L. V, c. 48, und auf Panormie L. V, c. 85. Es kommen ferner alle Citate des c. 10, mit Ausnahme der Stelle aus Joh. Chrysostomus (S. 105, A. 5) und des letzten Bibelcitates in der Sammlung des Cardinals Deusdedit, L. IV, c. 49 vor, überdies mit geringen Unterschieden in derselben Reihenfolge. Wichtiger wäre die Vergleichung mit älteren Sammlungen; allein zu einer Zeit, wo die Canones als Waffen für und wider verwendet wurden, werden sich die Parteischriftsteller schwerlich mit dem in den Sammlungen aufgespeicherten Material zufrieden gegeben, sondern auch in den Originalwerken nach neuen Argumenten gesucht haben. Nur das *Decretum Burchardi* hat Wahrscheinlichkeit, von dem Verfasser unserer Streitschrift benutzt worden zu sein; diese Sammlung ist überhaupt mehr als irgend eine andere in Gebrauch gewesen, sie hat ja selbst nach dem Erscheinen des Gratianischen *Decretes* noch ein gewisses Ansehen behauptet. Neben dieser dürfte auch noch die nahe verwandte *Coll. 12 partium* zur Streitschrift in Beziehung gestanden haben, wenigstens finden sich die Citate aus dem *Liber de poenitentia* des Augustinus im c. 1. und c. 41 in der *Coll. 12* p. L. X, c. 203, das die Rubrik hat: 'Quod nec directum sit indicandum nisi ordine iudiciario sive canonice sive legaliter'. Auch von den im c. X. enthaltenen Citaten kommt die Stelle aus Hieronymus (S. 104, A. 1) und aus Augustinus (ebd. A. 2), sowie das Bibelcitat:

‘Anima, quae benedicit’ etc. in der Coll. 12 part. vor; dasjenige aus Augustin mit der Aufschrift: ‘Item ex epistola cuius supra (scil. Augustini) ad eundem Classicianum, qui excommunicatus fuerat’; und das c. 440 der Epitome Iuliani (S. 109, A. 5) findet sich unter der Aufschrift: ‘Ex novellis Theodosii’ c. 440 ebenfalls im L. X. der Coll. 12 p.

Der erste Theil: ‘Untersuchungen’ zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der erste mit 7 Paragraphen der eben besprochenen Streitschrift und einer Denkschrift, die Wezilo von Mainz zum Verfasser habe, gewidmet sind, der zweite mit 4 Paragraphen sich mit einer zweiten Streitschrift befasst, die ebenfalls von Altmann herrühre wie die erste. Diese Untersuchungen nun sind von sehr ungleichem Werthe; die Darstellung der politischen Situation ist als zutreffend zu bezeichnen, die Erzählung der Begebenheiten des Investiturstreites hält sich genau an die Quellen, der Inhalt der Streitschrift ist im § 7 übersichtlich dargelegt.

Aber entschieden misslungen ist der § 2: ‘Der Verfasser der anonymen Göttweiher Streitschrift ist der Westfale Altmann, Bischof von Passau’. Ich habe die Hauptgründe gegen diesen Satz in der Einleitung zu dem Liber canonum contra Heinricum IV, p. 471, auf die ich mich hier beziehe, bereits angeführt. Sdr. ging von der Voraussetzung aus, dass unmöglich ein Mönch, ein Nichtbischof, der Verfasser der Streitschrift sein könne, und diese Vermuthung verleitete ihn zu einer ganz unerlaubten Geringschätzung der Quellenzeugnisse, die den Verfasser nennen, und die man sich nicht klassischer wünschen kann, und weiterhin zu dem Versuche, den Verfasser aus dem Inhalte der Streitschrift zu ‘erschliessen’. Sdr. hat dabei ganz vergessen, dass auch Bischof Altmann von Passau oder sonst ein Bischof oder überhaupt irgend ein Lebender für seine Person unmöglich so reden konnte, wie es einmal in der Praefatio geschieht. Auch Altmann konnte für seine eigene Person den h. Martin unmöglich ‘meum fidelem’ nennen; wenn er es aber konnte, weil er ‘ex persona ecclesiae’ schreibt (Sdr. S. 86, A. 1), so ist umgekehrt die Möglichkeit offen, dass nicht blos ein Bischof, sondern auch ein Priester, Mönch oder sonst ein Lebender als Wortführer der Kirche auftrat; nur das ist zuzugeben, dass man aus den Worten ‘nos episcopi’ in c. 9 (man vergleiche aber die Anfangsworte dieses Kapitels: ‘ut ego mater, unita mihi vestra membrorum persona, ore vestro loquar’) und in c. 39 am ersten einen Bischof als Verfasser vermuthen dürfte, wenn nicht anderweitig der Priester Bernhard positiv bezeugt wäre. Das Zeugnis des Zeitgenossen Bernold, der über die Sache aufs genaueste unterrichtet sein konnte, sucht Sdr. dadurch abzuschwächen (S. 19), dass er die Schrift sicher nicht gelesen habe; allein dies geht

aus den Worten *'annichilasse videtur'* nicht hervor. Bernold sagt vielmehr: Bernhard hat eine grosse Schrift verfasst, in der er wohl die Ausflüchte der Schismatiker widerlegt hat. Bernold ist selbst nicht vollständig davon überzeugt, wie aus der Polemik gegen den theologischen Theil derselben, den er also gelesen haben muss, hervorgeht. Bernhard hält nämlich, was die während des Investiturstreites viel umstrittene Frage über die Giltigkeit der Sacramente der Schismatiker betrifft, an der Anschauung fest, die er vor 10 Jahren Bernold gegenüber vertreten hatte. Er macht die Fähigkeit zur Bereitung der Sacramente, insbesondere zur Ertheilung der Weihen und zur Darbringung des Messopfers von der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche abhängig. Man vergleiche nur c. 31 u. 40 des Antwortschreibens Bernhards an Bernold (Usserm. Prodrum. II. p. 204, 210) mit c. 46 und jeder Zweifel an der Uebereinstimmung wird verschwinden. Es kehren fast dieselben Worte wieder: *'separati ab ecclesia nihil poterunt intra ecclesiam sperari'* Usserm. (p. 210, und *'canonice separatim ab aecclesia nihil gratiae et aecclesiasticae benedictionis operaturum in aecclesia'* (Sdr. S. 160). Nur hinsichtlich der Taufe macht Bernhard eine Concession, aber auch hier mit möglichster Zurückhaltung, er vermeidet es, den Schismatikern die Fähigkeit zu taufen direct zuzuerkennen, er sagt blos: *'baptisma per eos factum prohibetur iterari'*; das stimmt wieder genau zu den Worten am Schlusse des c. 35 (Usserm. l. c. p. 206): *'(Simoniaci) certe nulla (sacramenta), nisi forte solum baptisma conficere possunt'*. Ich finde also im Gegensatze zu Sdr. S. 19, dass sich die Ansichten über die Sacramente der Schismatiker in den beiden Abhandlungen so vollständig decken, dass die Identität der Verfasser auch dadurch bestätigt wird. Die Worte: *'nos episcopi'*, die den *'nodus controversiae'* bilden, verlieren übrigens das Befremdende noch mehr, wenn man, wozu die von mir (Libelli p. 471 not. 6) angeführten Beispiele berechtigen, annimmt, dass Bernhard im Auftrage von Bischöfen die Feder ergriffen hat. Zu dieser Annahme, zu der die Worte *'nos episcopi'* an sich keineswegs nöthigen, führt mich mehr noch die Erwägung, dass Bernhard, der einfache Ordenspriester, dem Erzbischof Hartwig nicht ohne weiteres fünf Bischöfe als Bundesgenossen in dem bevorstehenden harten Kampfe verheissen konnte, ohne dazu eine Ermächtigung zu besitzen. Nach diesen Ausführungen wird man mir wohl die Mühe ersparen, die Argumente, die Sdr. für seine Altmann-Hypothese ins Feld führt, Stück für Stück zu entkräften. Nur auf eines, das Sdr. offenbar für das beweiskräftigste hält, will ich eingehen. In der Vorrede der Streitschrift werden fünf Bischöfe genannt, deren Beistand dem Erzbischof von Magdeburg im Kampfe gegen Heinrich IV. sicher sei; unter diesen findet

sich Altmann von Passau nicht, deshalb müsse er der Verfasser sein. Dieses Argument begreife ich am allerwenigsten. Wollte Altmann seine Anonymität wahren, so hätte es dem Geheimnis nichts geschadet, wenn er dem Angeredeten seine Unterstützung zusicherte. Dazu war er aber von seinem Parteistandpunkt aus geradezu verpflichtet, und wenn er es doch unterliess, so durfte er nicht die heroischen Worte in den Mund nehmen: *'moriamur, superstite tantum iure canonico'* (c. 9. i. f.), denn seine Devise hätte vielmehr lauten müssen, Vorsicht sei der beste Theil der Tapferkeit. Aus der Nichtnennung Altmanns ist also umgekehrt zu schliessen, dass er der Verfasser nicht war. Ferner ist es unwahrscheinlich, dass ein Bischof einem anderen, wenn auch Erzbischofe, das Prädikat *'excellencia'* beigelegt hätte (*tua floridissimae indolis excellentia* c. 48).

Auch dem § 3 kann ich nur theilweise zustimmen. Sdr. folgert S. 37 A. 3 aus einer Stelle im c. 46, dass Gregor zur Zeit der Abfassung nicht mehr am Leben gewesen sei. Aber Bernhard will in derselben nur sagen, dass den Papst die Kirche der ganzen Welt als rechtmässig, als apostolisch, nicht blos jetzt anerkennt, sondern immer, durch länger als 10 Jahre, anerkannt hat. Und die Kapitel 38. 39. 43 sind kaum zu verstehen, wenn man nicht annimmt, dass sich Bernhard Gregor VII. noch lebend denkt. Im c. 38 sagt er, dass derjenige, der dem Papst die beschworene Treue gebrochen hat, Gott abtrünnig ist, so lange bis er wieder zur Treue gegen den Papst, von dem er sich losgesagt hatte, zurückkehrt. Er muss es also für möglich gehalten haben, dass die Schismatiker zur Obedienz gegen Gregor VII. zurückkehren. Es ist überdies höchst unwahrscheinlich, dass Bernhard, wenn er den Tod Gregors VII. schon erfahren hätte, denselben mit keiner Silbe angedeutet hätte. Uebrigens ist, da Sdr. die Zeit der Abfassung in den Juni 1085 ansetzt, die thatsächliche Differenz zu meiner Angabe (Mai 1085) gering.

Im § 4 will Sdr. in den von Bernhard bekämpften Argumenten seiner Gegner Fragmente einer von Wezilo, dem Wibertistischen Erzbischof von Mainz, verfassten Denkschrift erkennen. Ich will es von vornherein nicht als unmöglich erklären, dass eine solche Denkschrift existiert habe, aber nachgewiesen ist ihre Existenz, und dass sie von Wezilo verfasst sei, keineswegs. Quellenberichte liegen dafür nicht vor, und alles beruht auf der Annahme, dass Bernhard auf andere Weise die Argumente seiner Gegner nicht erfahren haben könne. Allein jene Stellen sind fast ausschliesslich Citate, aus denen sich nicht auf einen bestimmten Autor schliessen lässt, und enthalten Argumente, die zum Theil längst in Verwendung waren; und wenn einige auch erst auf der Gerstunger Unterredung vorgebracht wurden, so konnten sie doch mit

den Berichten über dieselbe Bernhard zur Kenntniss gelangt sein. Die Stelle endlich zu Anfang des c. 14 ist vielmehr ein Citat aus einer Rede (ut audivistis) als aus einer Schrift, sei es, dass sie wirklich so gehalten, oder von Bernhard seinen Gegnern in den Mund gelegt wurde (precones Antichristi conclamant).

Sdr. vindiciert übrigens nicht blos die Streitschrift vom J. 1085 dem Bischof Altmann, sondern im zweiten Abschnitt noch eine zweite aus dem J. 1089. Derselbe beginnt mit einer unrichtigen Behauptung. Bernhard hat in c. 48 den Erzbischof Hartwig nicht ersucht, ihm zu antworten, wie Sdr. meint. 'Respondeat mihi pro mea spe tua . . . excellentia' heisst: Mögest du meiner Erwartung entsprechen. Und wem hätte auch Hartwig antworten sollen, — der 'mater ecclesia'? Für den weiteren Gang der Untersuchung ist übrigens dieser Irrthum von keiner besonderen Tragweite. Waltram spricht in der Schrift 'de unitate ecclesiae' von der Epistel eines Anonymus, die an eine ungenannte Person gerichtet war und in hervorragender Weise den Standpunkt der Anhänger Gregors VII. vertrat, gegenüber dem Rundschreiben Wiberts als Papstes Clemens III. vom J. 1089, so zu sagen das Parteiprogramm der Gregorianer enthielt. In dieser Schrift war, so berichtet Waltram weiter, der Satz enthalten: 'In libello quem fecimus tibi scribi optime ad omnia respondetur his, quae in Wigberti epistola invenis'. Die Stellen, die Waltram aus ihr vorbringt, um sie zu widerlegen, zeigen grosse Verwandtschaft nach Form und Inhalt mit der Streitschrift vom J. 1085, dies hat Sdr. ausser Zweifel gesetzt. Er geht aber weiter und folgert aus den oben citierten lateinischen Worten, dass der Libellus keine andere, als die von ihm dem Bischof Altmann zugeschriebene Streitschrift sein könne; dass also dieser zwei Streitschriften verfasst und beide an den Erzbischof Hartwig von Magdeburg gerichtet habe. Allein ganz abgesehen davon, dass nicht Altmann, sondern der schon im J. 1088 gestorbene Mönch Bernhard der Verfasser der ersten Streitschrift ist, so weisen die eigenen Worte des Anonymus nicht sowohl auf Identität als Verschiedenheit der Verfasser hin, denn den Libellus hat er nicht selbst geschrieben, sondern schreiben lassen. Ferner geht aber aus dem ganzen Sachverhalt nicht mit Nothwendigkeit hervor, dass der Libellus identisch mit der Streitschrift vom J. 1085 ist. Wäre dies dennoch der Fall, so hätte der Anonymus seinem Adressaten im Grunde zweimal das nämliche zu lesen gegeben, denn die von ihm selbst geschriebene Epistel ist ja, nach dem, was Waltram davon überliefert hat, zum grossen Theil nur ein Plagiat der Schrift Bernhards. Wie es sich aber immer hinsichtlich der Identität des Libellus mit der Streitschrift von 1085 verhalte, auf keinen Fall ist der Verfasser der letzteren

mit dem der Schrift vom J. 1089 identisch; und das wird nicht anders, wenn man auch die Worte des Anonymus von einem Libellus verstehen wollte, 'den wir, d. i. die Partei dir schreiben liess'. Der, wenn auch unrichtigen, Vermuthung Sdralks ist aber die Zusammenstellung der Fragmente der zweiten Streitschrift und die Verweisung auf Parallelstellen in der Schrift Bernhards S. 164—172 zu verdanken.

Eine ausführliche Untersuchung (S. 38—64) widmet Sdr. im § 7 dem Inhalt der Streitschrift, sein schliessliches Urtheil geht S. 82 dahin, dass sie eine Parteischrift ist, deren Verfasser subjektiv vollkommen von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt war. Im Einzelnen rügt er aber die masslose Heftigkeit seiner Sprache, über die sich schon Siegebert von Gembloux nicht ohne Missfallen geäussert hat (*scripsit luculento sed amaro stylo*); er scheut sich auch nicht, offenen Tadel gegen die rebellische Gesinnung auszusprechen, mit der der Verfasser zum aktiven Widerstand gegen Heinrich IV. auffordert, ein Tadel, der sich gegen den Papst Gregor VII. selber kehrt; und er verurtheilt die tendenziöse Entstellung geschichtlicher Angaben, um die Absetzung Heinrichs IV. zu rechtfertigen. In einem Falle glaube ich aber Bernhard vor dem Vorwurfe der Quellenfälschung retten zu können. Im Kap. 25 beruft er sich als Präcedenzfall für die Absetzung von Fürsten auf Privilegien Gregors I., in denen er die Könige und Grossen, die sich den apostolischen Anordnungen widersetzen, nicht bloß excommuniciert, sondern auch ihrer Würde verlustig erklärt habe. Denn er sagt (*Dicit enim*): *Decernimus reges a suis dignitatibus cadere* etc. Im ersten Satze dieses Argumentes hält sich Bernhard wörtlich an den Ausspruch Gregors VII. in dem Schreiben vom J. 1076 an Bischof Hermann von Metz (Jaffé Nr. 5000). Mit dem zweiten Satze, meint aber Sdr. (S. 127 A. 2), habe Bernhard, oder wie er glaubt Altmann, einen bedenklichen, einer Quellenfälschung nahe kommenden Schritt gethan, indem er die irrige Interpretation Gregors I. durch Gregor VII. in Gesetzesform umgoss (*'Decernimus'* etc). Allein aus den verbindenden Worten (*'Dicit enim'*) geht hervor, dass Bernhard die Worte *'Decernimus'* etc. für einen Bestandtheil der Privilegien hielt. Diese Worte finden sich nämlich als selbstständiges Kapitel unter der Rubrik *'De depositione regum'* der Sammlung von 315 Kapiteln hinzugefügt und zwar in dem Codex 676 von St. Gallen, I, 4/2 des Stiftes Engelberg aus dem 11. Jahrhundert, in der Stuttgarter Handschrift 107, die Streitschriften Bernolds enthält, aus dem Ende des 11. Jahrhunderts und im Admonter Codex 257. Mit derselben im zweiten Satze von Bernhard abweichenden Fassung, wie in den genannten Handschriften, kommt das Kapitel in Manegoldi lib. ad Gebhardum vor (MG. Lib. de lite p. 389) und in Bernoldi opusc. VI (Usserm.

II, p. 361). Da es nicht wahrscheinlich ist, dass das Kapitel aus der Streitschrift Bernhards unter die Canones aufgenommen wurde, so bleibt für die abweichende Fassung kaum eine andere Erklärung, als dass Bernhard den Canon mehr der Sprache der Privilegien anpassen wollte. Dann trifft Bernhard zwar der Vorwurf, dass er die Interpretation der Worte Gregors I. durch Gregor VII. in eine Privilegienformel umgoss, nicht aber, dass er den rechtlichen Charakter derselben geändert habe. Dieser Vorwurf wäre mit mehr Recht gegen Gregor VII. zu erheben; vom Verlust der Würde ist nämlich, wie die schismatischen Cardinäle richtig bemerkten, nur in der Imprecation die Rede; eine priesterliche Verwünschung sollten die betreffenden Worte nach dem Privilegienstil enthalten, keinen Richterspruch ('iudicavit'), kein Gesetz ('statuit'), wie Gregor VII. wollte. Wenn man andererseits mit Sichel annehmen dürfte, dass die fraglichen Privilegien Gregors I. unecht sind, so würde allerdings der Privilegienstil für die Auslegung weniger ins Gewicht fallen.

Wie es sich immer damit verhalte, Gregor VII. hat kein Bedenken getragen, die ganze Formel selbst mit den unpassenden Worten 'in aeterno examine' aus den Privilegien Gregors I. in die eigenen herüber zu nehmen (Pflugk-Hartung, *Acta pontif. I*, n. 48 vom 7. März 1075).

Wir sehen also den interessanten Kreislauf einer Formel vor uns, den sie aus den Privilegien durch die Canones hindurch wieder in die Privilegien zurücklegt, um fortan mit geändertem rechtlichen Charakter einen regelmässigen Bestandtheil der Sanction zu bilden. Es ist derselbe Process, der im 12. Jahrhundert mit der Privilegienformel 'salva sedis apostolicae auctoritate' vor sich gegangen ist.

Noch in einem anderen Punkte beurtheilt Sdr. die Auffassung Bernhards nicht richtig. Es betrifft die Auslegung der Stelle in der Vorrede zur Sammlung Pseudo-Isidors, die von der 'exceptio spoli' handelt. Sdr. (S. 44) verwirft die Interpretation Bernhards und giebt der des päpstlichen Legaten Otto von Ostia recht. Es kommt hier nicht darauf an, wie Ps.-Isidor sich die praktische Anwendung der exceptio spoli gedacht hat, sondern lediglich auf den Wortsinn der betreffenden Stelle. Nur aus diesem heraus haben sowohl kaiserliche wie päpstliche Partei argumentiert. Die Worte enthalten aber nichts von der Unterscheidung zwischen Geistlichen und Laien, und dementsprechend zwischen geistlichem und weltlichem Gerichte, die der päpstliche Legat hineinlegt. Ps.-Isidor erklärt die Spolieneinrede vielmehr wie ein allgemeines Menschenrecht, das den Laien, Männern wie Frauen, und um so mehr den Geistlichen zusteht.

Dagegen wurde, und zwar übereinstimmend von Otto von Ostia und von Bernhard eingewendet, dass ein so weitgehendes

Rechtsmittel dem gesunden Menschenverstand zuwiderlaufe, denn es werde dadurch den Spolierten ein Freibrief ertheilt, jegliches Unrecht zu begehen; der Einwand ist entschieden berechtigt, er trifft aber nicht Wezilo von Mainz, sondern Pseudo-Isidor, der sich nicht bestimmter ausgedrückt und in seinen Worten der weitestgehenden Anwendung Raum gelassen hat. Aber auch durch die distinguierende Auslegung des Legaten wird er nicht behoben; denn es ist nicht minder eine Absurdität, dass ein spolierter Bischof wegen Meineid, Simonie oder Häresie nicht vor ein geistliches Gericht geladen werden dürfe, und es hat wenig Sinn, dass ein Laie, dem ein Pferd gestohlen wurde, nicht wegen Geldschuld vor dem weltlichen Gericht belangt werden könne. Da hat die Deutung Bernhards (c. 14), die Exceptio beziehe sich nur auf die Gegenstände, deren jemand spoliert worden ist, jedenfalls den Vorzug, logischer und praktischer zu sein, und ich bin auch der Ansicht, dass sie so von Ps.-Isidor gemeint war. Sie konnte freilich auch in dieser Einschränkung mit vollem Recht für Heinrich IV. geltend gemacht werden, denn es handelte sich in der That um dieselbe Streitsache, um das königliche Recht der Investitur. In Sachsen war es ihm entzogen worden, er hatte das 'regnum Saxoniae' verloren; da er dennoch an dem Rechte festhielt, wurde er, obwohl spoliert, neuerdings vom Papste darüber zur Rechenschaft gezogen.

Sdr. sucht am Schlusse des § 7 die politische Haltung Bernhards aus dem Geiste des 'eisernen Zeitalters' zu erklären; in der gewalthätigen Welt, in der man lebte, sei nur mit gezücktem Schwerte das zur Geltung zu bringen gewesen, was man für recht hielt. Ich möchte sie lieber aus seinem Kirchenbegriffe ableiten. Bernhard gilt Kirche und Hierarchie eins und dasselbe, und da diese wieder im apostolischen Stuhle ihre Quelle hat, so sind Kirche und Papstthum im Grunde identisch. Deshalb sind Cultushandlungen ausserhalb des hierarchischen Verbandes wirkungs- und werthlos. Die geistlichen Schriftsteller des Mittelalters liebten es aber überhaupt, an alles menschliche Thun und Lassen lediglich den kirchlichen Massstab zu legen. In diesem Sinne betrachtet Bernhard das menschliche Wollen ausschliesslich nach dem Verhältnis zum Willen der Hierarchie. Wer gegen diesen, also im Ungehorsam gegen den Papst, sein Recht vertheidigt oder sich auf höhere Pflichten beruft, der verwirkt seine Eigenschaft der Katholicität, und seine Handlungen sind nutz- und werthlos. Der Eid, der mit den Forderungen der Hierarchie in Widerspruch geräth, verliert sofort seine Gültigkeit. In diesem System ist es natürlich, dass die weltliche Gewalt nur insoweit Anerkennung verdient, als sie der Herrscher, wie es Hermann von Lützelburg that, in den Dienst der Kirche stellt; und schliesslich kann es

nicht im geringsten überraschen, wenn es Bernhard c. 9 im Namen der Mutter Kirche für kindische Thorheit erklärt, die *canonica lex* dem christlichen Sittengesetz (Matth. 5, 39. 40) zu opfern. Hierzu kommt, wie Siegiebert von Gembloux bezeugt, ein persönliches Moment. Darnach athme die Schrift Bernhards den Hass des Sachsen gegen den deutschen König; es hätte also Bernhard den Partikularismus seiner Landsleute gegen das Reich zu Hülfe gerufen, um ein Recht der Kirche durchzusetzen, unter dem Papst Gregor VII. den Anspruch auf Weltherrschaft verstand. — Hier will ich nicht unbemerkt lassen, dass Bernhard, wo andere sich einfach auf die *canones* oder *sacri canones* berufen, mit Vorliebe den Ausdruck *canonica lex* gebraucht, seltener *ecclesiastica lex*, einmal auch *catholica lex*. An fünf Stellen spricht er vom *ius canonicum*, aber hier einige male so, dass das subjective Recht der Kirche, die Kirchengewalt, darunter verstanden sein kann. Bernhard hatte, da er nur von *canones* spricht, die Idee, dass dieselben ein zusammenhängendes, einheitliches Ganze bilden, das dem weltlichen Recht gegenübersteht.

Im § 8, der vom Göttweier Codex handelt, erklärt Sdr. mit Recht gegen v. Schulte, dass die im ersten Theil derselben enthaltene Canonessammlung nichts mit der Coll. trium partium gemein hat. Im Grunde liegt gar keine Canonessammlung vor, sondern eine Zusammenstellung von Collectaneen, die aus allerlei Quellengebieten zum Theil sehr entlegenes Material enthalten, das sich sonst in den Sammlungen des 11. Jahrhunderts nicht mehr vorfindet.

Auf S. 173—176 sind die Zusätze zu dieser *collectio canonum* des codex Gottwicensis abgedruckt. Sie beziehen sich, mit Ausnahme vielleicht des einzigen über das Pallium auf Dinge, die auch Bernhard behandelt hat; das Kapitel 'Augustinus dicit: Haereticus est' (S. 176, 4) ist sogar geradezu aus seiner Schrift herübergenommen, wie die ihm selbst angehörigen Worte: 'Audiant se' etc. ergeben. Das zweite Kapitel: 'Decernimus reges' ist dagegen den Zusätzen zu der früher erwähnten Canonessammlung entnommen; das erhellt aus der Nummer 330; die nämliche Nummer führt das Kapitel z. B. auch im Stuttgarter Codex, und hier wie dort geht demselben das *Decretum Adriani papae* voraus.

II.

Zu Wenrici scholastici Trevirensis epistola.

Der Admonter Codex n. 257, saec. XII. enthält von fol. 72 an eine Auswahl von Kapiteln aus der kleinen Sammlung von *Canones*, die ich auf Grund des Codex 522 von Montecassino in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie

der Wissenschaften 1878, S. 601 ff. beschrieben habe. Hie und da sind neue Kapitel eingeschaltet, so nach den Capitula Angilramni zwei De depositione regum, wovon das erstere das Kapitel 'Decernimus reges — contempnere' ist, und zwei Kapitel unter der Ueberschrift: 'Ut imperator subditus sit sacerdotibus'. An das letzte Kapitel (315) der Sammlung schliesst sich eine Reihe von Canones, die von der Excommunication handeln. Es sind dies mit geringer Abweichung die Zusätze, welche auch die vorhin erwähnten Handschriften von St. Gallen, Engelberg und Weingarten (jetzt Stuttgart) haben, die, wie jene von Montecassino, dem 11. Jahrhundert angehören. Aus dem zuletzt genannten Codex hat v. Schulte die Rubriken derselben in den Wiener Sitzungsberichten, Bd. 117, Abh. 11, S. 24 abgedruckt, ohne meine oben citierte Abhandlung zu kennen, da er den Druckfehler Cod. Cassin. 552 (statt 522) und den Irrthum Theiners über das Verhältniss zu Anselm wiederholt. Auf diese Zusätze folgen f. 87—96 Gruppen von Canones verschiedenartigen Inhalts, die unter sich in keinem ersichtlichen Zusammenhange stehen. Auf fol. 96 beginnt ohne Ueberschrift mit den Worten 'Origines quoque' ein Stück aus dem c. 5 der Epistel des Wenricus scholasticus (Libelli de lite I, p. 292, l. 1—28), aus dem ich folgende wichtigere Lesearten notieren will: l. 3 'negavit, interpretante eodem Ieronimo in quinta decima'; l. 4 'etiam si'; l. 8 'Et non ita' fehlt; l. 11 'cath. et disert', 'Domnus Aug.'; l. 12 'Cassianum'; l. 14 'patitur'; l. 24 'Yponiensem'. Es zeigt sich also mehrfach Uebereinstimmung mit Cod. 2. An das Citat p. 292, 10 schliesst sich unmittelbar an: 'Item in expositione psalmorum: Cum ergo coeperit — indicabitur illi'; darin ist das Citat 292, 11 enthalten, das in der That, obwohl Mirbt, Die Stellung Augustins u. s. w., S. 39, das Gegentheil versichert, in der Erklärung von Psalm. 36, § 13 (Migne, P. L. 36, col. 391) vorkommt. Hierauf: 'Item. Qui custodivit veritatem — ius pateris'. Aus August. Enarr. in Ps. 145, § 15 (Migne 37, col. 1394): 'Et post pauca. Hoc unum interrogo — esses iniustus'; ebenda § 16 (col. 1395). 'Item Aug. in libro de coniugali bono. In quo enim iudicio — ut noceat' ist vielmehr Aug., De sermone Domini in monte l. II, § 162 (Migne 34, col. 1297), und enthält zum Schlusse das Citat p. 292, 8. 'Item Aug. de verbis Domini in sermone XVI. Amen dico vobis — sed sibi' ist Sermo 82, § 7 (Migne 38, col. 509), enthält das Citat: 'Non iniusta vincula dirumpit iusticia', vgl. Lib. can. c. Heinr. IV, p. 484, 1. 'Item Aug. ad clerum Yponiensem: In episcopum concilio — praesentaverit'. Aug. ep. 78, § 4 (Migne 33, col. 269). 'Item Aug. in libro de vera religione. Saepe vixit — divina providentia'; c. 6 (Migne 34, col. 128). 'Aug. in libro de baptismo: 'Accipite Spiritum sanctum — obedientia proficientibus' ist Aug., De bapt. contra Donat.

l. III, § 23 (Migne 43, col. 150), und enthält das Citat p. 292, 7. Auf diese Excerpte aus Augustins Werken folgt' Hieronimus in l. III. sup. Matheum. *Quodcumque ligaveritis . . . et in coelis. Istum locum — vita quaeratur. Legimus in levitico — et qui solvendus' enthält zu Anfang das Citat p. 292, 12. Den Schluss bildet mit rother Initiale (G) das Citat: 'Gregor. in XL omelia. Quocum remiseritis . . . retenta sunt. Ecce qui districtum — quae non erat, fiat'; aus Hom. in evang. l. II, 26, § 5 (Migne 76, col. 1199) und enthält das Citat p. 483, 5.*

Es folgt sodann der Liber canonum des Bernhard, s. Libelli p. 472.

Was es nun mit dem Bruchstücke für ein Bewenden habe, ist nicht leicht zu bestimmen. Gewiss stammt es nicht von Wenrich selbst her; dagegen spricht schon die auch sachlich unrichtige Interpolation: 'interpretante eodem Ieronimo', sowie der Umstand, dass mehrere der Citate in den folgenden grösseren Excerpten wiederholt sind. Am wahrscheinlichsten dürfte es sein, dass sich ein Cleriker veranlasst fühlte, für das nämliche Thema noch andere Autoritäten aufzusuchen und die Argumentation Wenrichs zu verstärken (der Cod. 2 der Epist. Wenrichi enthält ebenfalls eine solche Erweiterung, Libelli, p. 295, 4). Daran knüpft sich die weitere Frage, woher die Excerpte genommen sind, ob sie einer Canonessammlung entlehnt oder unmittelbar den Originalquellen entnommen seien. Ich möchte mich eher für letzteres entscheiden, denn eine Canonessammlung, die alle diese Kapitel enthielte und in demselben Umfange, ist mir nicht bekannt. Es giebt aber eine Sammlung, die wenigstens zwei von jenen Citaten enthält, die sonst nicht vereint vorkommen. Die Sammlung des Codex 109 der Kapitelbibliothek von Pistoja, von der L. Chiappelli im Archivio giurid. XXXIV, p. 245 ff. wegen der Stellen des römischen Rechts und nach ihm M. Conrat, Gesch. d. Quellen u. Liter. d. röm. Rechts I, S. 375 Nachricht gegeben hat (s. auch Sickel, Das Privileg Ottos I., S. 59, A. 2), enthält im zweiten Buche das Citat: 'Nam iniusta vincula dirumpit iusticia', und: 'In episcoporum concilio' aus Aug. epist. 78. Diese Sammlung hat auch mehrere Nummern aus der Schrift des Placidus von Nonantula aufgenommen: es liegt die Vermuthung nahe, dass auch diese Citate den Streitschriften entnommen sind, anstatt dass das Umgekehrte der Fall ist. Ueberblicken wir die schriftstellerische Thätigkeit im Investiturstreite, so gewahren wir ausser den eigentlichen Streitschriften noch folgende literarische Producte:

1) die Formulierung neuer Canones (cap. Decernimus reges);

2) Bruchstücke aus Streitschriften, denen neue Kapitel zu

fernerer Verwendung hinzugefügt worden (das Fragment des Admonter Codex: 'Origines quoque');

3) Sammlung von Canonès, die in bestimmter polemischer Absicht ausgewählt und zusammengestellt sind, dass sie auch als Streitschrift dienen konnte (Liber can. contra Heinr. IV);

4) Sammlungen, welche unter die Canones Excerpte aus Streitschriften aufnehmen (Sammlung von Pistoja);

5) die Bezeichnung von Streitschriften als päpstliche Decrete (die epistola Guidonis monachi als Decret des Papstes Paschasius oder Paschalis).
